

Anordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, vom 10. September 2013

hier: Ergänzende Hinweise zur Aufnahmeanordnung in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. März 2024

Zur Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022 ergehen nachfolgende ergänzende Hinweise:

Nach der Landesaufnahmeanordnung in der Fassung der Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022 müssen sich die aufzunehmenden Personen infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg in individueller Not oder Bedrängnis befinden und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten (Ziffer II, Nr. 1.1.).

Mit Begleitschreiben zur Neunten Änderungsanordnung vom 21. Dezember 2022 wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass das Vorliegen einer individuellen Not und Bedrängnis der aufzunehmenden Person infolge der Flucht vor dem Bürgerkrieg im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde durch die Referenzperson **hinreichend dargelegt** werden muss. Die Ausländerbehörde hat in diesem Zusammenhang unter Würdigung der vorgetragenen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob sie eine individuelle Not und Bedrängnis der aufzunehmenden Person für gegeben erachtet.

Bei dieser Prüfung ist Folgendes zu beachten:

Die Flucht aus Syrien oder innerhalb Syriens allein genügt für eine Einbeziehung in das Thüringer Landesaufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus humanitären Gründen nicht. Gem. Ziffer II, Nr. 1.1. müssen sich die Begünstigten zum Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung **aktuell** in Not oder Bedrängnis befinden (BVerwG, Urteil vom 15.03.2022, 1 A 1.21).

Die Begünstigten befinden sich in den Anrainerstaaten Syriens oder noch in Syrien in **Not**, wenn nach den **glaubhaften Angaben** der sich in Thüringen rechtmäßig aufhaltenden Referenzpersonen die Begünstigten sich dort infolge der Flucht **arbeitslos oder in prekären Wohn- oder Lebensverhältnissen** aufhalten.

Von einer **Bedrängnis** ist insbesondere immer dann auszugehen, wenn nach den **glaubhaften Angaben** der sich in Thüringen rechtmäßig aufhaltenden Referenzpersonen den Begünstigten die **Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist, ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist oder ein Verwandter schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig ist oder eine schwere Behinderung hat**. Die Frage, ob eine Erkrankung schwerwiegend ist, ist im Kontext der Landesaufnahmeanordnung zu beantworten und zwar dahingehend, dass das familiäre Umfeld, der familiäre Beistand, eine positive Auswirkung auf das Krankheitsbild hat.

Insgesamt ist bei der Prüfung des Kriteriums der individuellen Not oder Bedrängnis ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Eine Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten im Anrainerstaat unter Heranziehung der ansässigen deutschen Auslandsvertretung sowie die Nachforderung von Nachweisen kommt **nur ausnahmsweise** in Betracht, sofern sich aus der Gesamtheit der bisherigen Angaben und Nachweise der sich in Thüringen rechtmäßig aufhaltenden Referenzpersonen deutliche Widersprüche ergeben.